

Lockerung der Regeln zur Arbeitsdauer Zwei Unternehmenskategorien sind betroffen

Der Bundesrat hat eine Revision beschlossen, die am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist und sich auf Unternehmen bezieht, die im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik tätig sind, sowie auf Unternehmen, die im Bereich Wirtschaftsprüfung, Treuhand oder Steuerberatung tätig sind. Im Rahmen dieser Revision wurden zwei neue Bestimmungen verabschiedet: Die Artikel 32b und 34a der Verordnung zum Arbeitsgesetz 2 (ArGV2). Informationen zur Anwendung dieser Bestimmungen werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in den diesbezüglichen Kommentaren zur Verfügung gestellt, die auf der Website des SECO eingesehen werden können.

Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

Im Fokus der oben erwähnten Revision stehen IKT-Unternehmen. Als solche gelten Betriebe, die Dritten IKT-Produkte oder -Dienstleistungen anbieten, wie die Entwicklung, die Anpassung, das Testen und die Pflege von Software, die Planung und den Entwurf von Computersystemen, welche Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen, und die Verwaltung und den Betrieb solcher Computersysteme oder anderer Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort. Das SECO präzisiert, dass der Wertschöpfungsschwerpunkt des Unternehmens auf IKT liegen muss und dass der neue Artikel 32b ArGV nicht auf die Informatikabteilung eines Betriebs angewendet werden kann, der zu einer anderen Branche gehört.

In den vom neuen Artikel betroffenen Unternehmen darf die Arbeitszeit von erwachsenen Arbeitnehmern, die mit projektbezogenen oder termingebundenen IKT-Arbeiten beschäftigt sind, etwa im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit mit insbesondere unterschiedlichen Arbeitszeiten der Beteiligten oder für dringliche und nicht voraussehbare Tätigkeiten, auf maximal 17 Stunden (anstelle von 14) verlängert werden (Pausen und Überzeitarbeit inklusive). Für die genannte Kategorie von Arbeitnehmern kann die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden (anstelle von 11) reduziert oder unterbrochen werden, falls die Arbeitsumstände es nicht anders zulassen.

Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung

Unternehmen, die hauptsächlich Dienstleistungen in diesen Bereichen anbieten, dürfen ein Jahresarbeitszeit-Modell anwenden. Gemäss SECO sind damit Unternehmen oder Unternehmensbereiche gemeint, die ein solches Dienstleistungsangebot nach aussen (und nicht bloss intern) anbieten und die den grössten Teil ihres Gesamtumsatzes mit derartigen Dienstleistungen erzielen oder bei denen die Mehrzahl der beschäftigten Arbeitnehmenden in diesen Bereichen tätig ist.



In solchen Unternehmen können erwachsene Arbeitnehmende, die Vorgesetzte oder Spezialistinnen und Spezialisten sind, in Jahresarbeitszeit beschäftigt werden, wenn sie bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selbst festsetzen können. Ihr Bruttojahreseinkommen muss zudem, einschliesslich Boni, über CHF 120'000 betragen und sie müssen über einen Abschluss mindestens auf Bachelorstufe oder auf Berufsbildungsstufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens nach Artikel 3 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügen.

Die Beschäftigung in Jahresarbeitszeit muss zwischen jedem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden. In der Vereinbarung werden die Anzahl der pro Kalender- oder Geschäftsjahr zu leistenden Stunden und die Art der Kompensation der darüber hinaus geleisteten Stunden festgelegt. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer können die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats widerrufen.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden betragen, wobei sich die daraus ergebende maximale Jahresarbeitszeit bei Teilzeitanstellung anteilmässig reduziert. Die Wochenarbeitszeit darf 63 Stunden keinesfalls überschreiten.

Die über die maximale Jahresarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden müssen im folgenden Kalender- oder Geschäftsjahr durch Freizeit von wenigstens gleicher Dauer ausgeglichen werden oder es muss für sie ein Lohnzuschlag von mindestens 25 % ausgerichtet werden. Am Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres darf der Saldo der über die maximale Jahresarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden nicht mehr als 170 Stunden betragen, wobei sich diese Zahl bei Teilzeitanstellung anteilmässig reduziert.

Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden und im Durchschnitt von vier Wochen 11 Stunden betragen. Sie kann für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Projekten oder fristgebundenen Arbeiten unterbrochen werden. Gemäss SECO ist eine Unterbrechung der Ruhezeit während des Nachtzeitraums (in der Regel zwischen 23 und 6 Uhr) nicht erlaubt, sieht doch die Bestimmung keine bewilligungsbefreite Nachtarbeit vor. Mitarbeitende im Jahresarbeitszeitmodell hingegen können je an maximal 9 Sonntagen pro Jahr für höchstens 5 Stunden ohne Bewilligung arbeiten.

Für Mitarbeitende im Jahresarbeitszeitmodell ist die Arbeitszeiterfassung obligatorisch. Ein Verzicht darauf ist nicht möglich. Hingegen ist eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung erlaubt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Für Arbeitnehmende mit diesem Jahresarbeitszeitmodell muss der Arbeitgeber in Absprache mit ihnen oder deren Vertretern im Unternehmen Präventionsmassnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes vorsehen, wobei den psychosozialen Risiken besondere Beachtung geschenkt werden muss.

